

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.611.762

Wien, 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik und weitere Abgeordnete haben am 17. Juli 2026 unter der **Nr. 6665/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
 - a. *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
 - b. *Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
2. *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an*

- der Dienststelle sicherzustellen?*
- a. *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
 - i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*
 - b. *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*
 - i. *Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*
 - c. *Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*
3. *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
- a. *Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. *Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*
4. *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
- a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*
5. *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
- a. *Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*

Die Richtlinie für Telearbeit des Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) ist für alle Bedienstete, deren Arbeitsplatz „telearbeitstauglich“ ist, ausgerichtet. Dies umfasst auch Kabinettsmitarbeiter:innen.

61% der Bediensteten der Zentralstelle haben zum Stichtag 17. Juli 2026 eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit. Es wurde kein Antrag abgelehnt.

Grundsätzlich ist vereinbarte Telearbeit nur am Hauptwohnsitz möglich. Unabhängig vom Ausmaß der Telearbeit hat der/die Bedienstete an mindestens zwei Arbeitstagen pro Woche an der Dienststelle anwesend zu sein. Dienstvorgesetzte haben die Dienstzeiten sowie die Arbeitsleistung während der Telearbeit im Rahmen der Dienstaufsichtspflicht zu überprüfen.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
- a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

7. *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
- a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

Diesbezüglich liegen keine Fälle vor.

Zu Frage 8:

8. *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
- a. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
- b. *Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
- i. *Wenn ja, welche?*
- c. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
- i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- d. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
- i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*

Die Telearbeitstage verteilen sich im angefragten Zeitraum wie folgt auf die Wochentage:

Wochentag	Anteil der Telearbeitstage
Montag	19,2 %
Dienstag	13,6 %
Mittwoch	16,9 %
Donnerstag	17,8 %
Freitag	32,5 %

Der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen betrug im angefragten Zeitraum 1,51 %.

Zu Frage 9:

9. *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
- a. *An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
- b. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
- c. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
- d. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Diesbezüglich liegen keine Daten auf.

Zu Frage 10:

10. *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*

- a. *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 b. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Die Telearbeitstage verteilen sich im angefragten Zeitraum wie folgt auf die Monate:

Monat	Anteil der Telearbeitstage
April 2025	6,1 %
Mai 2025	5,8 %
Juni 2025	5,5 %
Juli 2025	6,6 %
August 2025	5,4 %
September 2025	6,8 %
Oktober 2025	7,3 %
November 2025	6,1 %
Dezember 2025	5,2 %
Jänner 2026	6,2 %
Februar 2026	6,0 %
März 2026	7,0 %
April 2026	6,5 %
Mai 2026	5,7 %
Juni 2026	7,0 %
Juli 2026	6,8 %

Zu Frage 11:

11. *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*

- a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Im Rahmen von Telearbeit wurden sowohl Einzel- als auch pauschalisierte Überstunden sowie Überstunden im Rahmen von „All-In“ geleistet. Da im Zeiterfassungssystem eine Differenzierung zwischen in Telearbeit und Anwesenheit im Büro geleisteten Überstunden bei pauschalisierten Überstunden sowie im Rahmen von „All-In“ nicht erfolgt, stehen dahingehende Daten nicht zur Verfügung.

Zu Frage 12:

12. Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?

Die DSGVO ist technologieunabhängig ausgestaltet. Entscheidend für die Anwendbarkeit und Einhaltung der DSGVO sind nicht die eingesetzte Technologie oder der Ort einer Datenverarbeitung, sondern ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und welche Risiken für die betroffenen Personen damit einhergehen.

Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie Maßnahmen gelten daher vollumfänglich auch für die Telearbeitsplätze. Die Richtlinie zur Telearbeit beinhaltet ausdrücklich entsprechende Vorgaben betreffend Datenschutz und Informationssicherheit.

Zu Frage 13:

13. Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?

a. Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?

Nein. Sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen sind nicht grundsätzlich von Telearbeit ausgeschlossen. Es gelten jedoch die Informationssicherheitsvorgaben und hier insbesondere Schutz vor Zugriff oder Mithören durch Unbefugte, sowie die Speicherung dienstlicher Daten nur auf freigegebenen Ressortsystemen. Lediglich für die Verarbeitung von klassifizierten Informationen bestehen besondere Vorgaben, welche eine Verarbeitung während der Telearbeit ausschließen.

Zu Frage 14:

14. Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?

a. Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?

b. Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?

i. Wenn nein, warum nicht?

c. Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?

i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

d. Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?

i. Wie viele Bedienstete nahmen teil?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?

USB-Sticks sind im BMFWF nicht gesperrt, werden bei ihrer Verwendung jedoch durch die eingesetzten Sicherheitslösungen überprüft. Darüber hinaus enthält die Informationssicherheitsrichtlinie organisatorische Vorgaben für die Verwendung von

Speichermedien zur Speicherung dienstlicher Informationen. Für Zugriffe außerhalb des Netzwerks der Zentralstelle ist eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung eingerichtet und verpflichtend zu verwenden.

Der Einsatz privater IT-Endgeräte ist gestattet. Allerdings erfolgt hierbei der Zugriff ausschließlich auf eine mit Zwei-Faktor-Authentifizierung bzw. ID Austria gesicherte Terminalserverlösung. Ein direkter Zugriff privater Endgeräte auf ressortinterne Speichersysteme findet nicht statt; vielmehr erfolgt ausschließlich eine Bildschirmübertragung.

Im BMFWF werden standardmäßig hausinterne Schulungen durchgeführt, in denen datenschutzrechtliche Vorgaben vermittelt und die Bediensteten für rechtskonformes Verhalten sensibilisiert werden. Ergänzend erfolgen regelmäßige sowie anlassbezogene Informationsaussendungen an alle Mitarbeitenden. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Aussendungen zur Sensibilisierung gegenüber aktuellen Phishing-Angriffen und sonstigen IT-Sicherheitsbedrohungen.

Zudem stehen im Intranet des BMFWF datenschutzrechtliche Hilfsdokumente, etwa ein Datenschutzleitfaden und ein Schnellprüfungsschema für eine erste datenschutzrechtliche Grobeinschätzung, gesammelt zur Verfügung. Über das Bildungsmanagement des Bundes wird zudem ein E-Learning-Programm zur DSGVO ausgerollt.

Schließlich finden anlassbezogen bzw. bei Bedarf datenschutzrechtliche Beratungsgespräche statt. Aufgrund der Vielfalt der angebotenen Maßnahmen ist die Angabe einzelner Teilnehmer:innenzahlen nicht möglich.

Zu Frage 15:

15. Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?
- a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?
 - b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter

Es sind keine telearbeitsbezogenen Datenschutzverletzungen bekannt.

Zu Frage 16:

16. Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?
- a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?

Für die Durchführung von Telearbeit ist keine spezielle Ausstattung erforderlich, da diese bereits mit der IT-Standardausstattung des BMFWF ermöglicht wird.

Lediglich bei Bediensteten mit Behinderung, etwa bei Blindenarbeitsplätzen, können bei Bedarf zusätzliche Sonderausstattungen zur Verfügung gestellt werden. Im

Abfragezeitraum bestand kein entsprechender Bedarf, weshalb keine zusätzlichen Kosten angefallen sind. Mitarbeiter:innen des Kabinetts waren davon nicht betroffen.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

